Die

Annexation von Krakau.

Von

A. F. Jäger.

Frankfurt a. M.

Verlag von J. F. Bayrhoffer.

1846.

Die in Folge des zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland am 6. November l. J. abgeschlossenen Vertrags vollzogene Einverleibung des bisherigen Freistaats Krakau in die Staaten der erstgenannten Macht hat sowohl in als außer Deutschland eine solche Sensation erregt, daß eine, wegen ihres Umfangs und Gegenstandes für die politische Tagespresse sich nicht füglich eignende, nähere Betrachtung dieser Maßregel wohl an der Zeit sein dürfte. Zu diesem Behufe sind die nachstehenden Erörterungen niedergeschrieben worden.

Krakau mit seinem Gebiete fiel 1795 bei der dritten Theilung Polens an Oesterreich und wurde nach vierzehnjährigem Besitze, in Folge des Wiener Friedens, im Jahre 1809 an das von Napoleon neugeschaffene, dem Könige von Sachsen verliehene, Herzogthum Warschau abgetreten.

Im Jahre 1812 wurde es, gleich dem übrigen Herzogthume Warschau, von der Russischen Armee erobert und in Besitz genommen.

Dagegen ertheilte ein Zusatzartikel zu dem ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1815 unter Andern auch Oesterreich ganz im Allgemeinen die Zusicherung, daß für diese Macht alle Wirkungen des Wiener Friedens aufhören sollten. Hiernach hätte also, wenn nicht später etwas Anderes verabredet worden wäre, auch Krakau,

gleich anderen Ländern, z. B. dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche unter ihren Scepter zurückkehren sollen.

Dieser Friedensschluß hatte überhaupt die Absicht: „einen soliden, auf gerechte Vertheiluung der Macht zwischen den Mächten gegründeten, die Bürgschaft der Dauer in sich tragenden Frieden zu stiften“, allen Anlaß zu ferneren Zwistigkeiten zu beseitigen und demnach namentlich darüber Bestimmungen zu treffen, welchen einzelnen Mächten die von Napoleon außerhalb des eigentlichen Frankreichs etwas bunt durcheinander geworfenen Länder und insbesondere die von ihm neubegründeten, nach seinem ersten Sturze aber zerfallenen, Staaten gehören sollten.

Weil nun diesem Zwecke, des Dranges der Zeit und der Verhältnisse halber, durch den ersten Pariser Frieden nicht vollständig entsprochen werden konnte — wie denn namentlich derselbe über das vormalige Herzogthum Warschau, resp. Krakau, ausdrückliche und specielle Bestimmungen nicht enthält, — so wurde im Art. XXXII bedungen, daß „alle für oder wider Napoleon in den so eben beendeten Krieg verwickelt gewesenen Mächte Abgeordnete nach Wien senden sollten, um in einem allgemeinen Congresse die zur Vervollständigung der Dispositionen des Pariser Friedens erforderlichen Arrangements zu reguliren.“ Es heißt dort: „toutes les Puissances, qui ont été engagées de part et d'autre dans la présente guerre, enverront des plénipotentiaires à Vienne, pour régler, dans un congrès général, les arrangements, qui doivent compléter les dispositions du présent traité“. Aus dem Bisherigen folgt von selbst, daß also namentlich auch die Verhältnisse von Polen, resp. dem Herzogthume Warschau und insbesondere von Krakau ein Gegenstand der Wiener Congreßverhandlungen sein und daß dieselben demnach durch Vereinbarung aller in den Krieg für oder wider Napoleon verwickelt gewesenen Staaten, namentlich also auch Englands und Frankreichs festgesetzt werden sollten.

Inzwischen waren — worüber man nur Klübers Geschichte und Akten des Wiener Congresses nachzusehen braucht (z. B. Klübers „Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. S. 26, 27, 28 u. folg.) — noch vor Beginn desselben über die abermalige Vertheilung der nunmehr vakanten Theile des vormaligen Königreichs Polen zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland zur Vorbereitung der demnächstigen definitiven Regulirung und Sanktionirung durch die übrigen Mächte Verhandlungen angeknüpft worden. Sie führten aber, weil jeder dieser drei Staaten gern mehr gehabt hätte, als die andern zugestehen wollten, bald zu Differenzen, die sogar in einen Krieg umzuschlagen droheten. Namentlich gönnte keine Macht der andern das militairisch wichtige Krakau. Deßhalb wurden auch die Angelegenheiten und künftige Gestaltung der polnischen Länder ein Gegenstand der Verhandlungen des g a n z e n Congresses, nicht bloß der drei nordischen Mächte. Es ergiebt sich dieß, abgesehen von den weiter unten zu erwähnenden Congreßakten selbst, namentlich aus den, in dem 3ten Bande der von Klüber herausgegebenen Akten des Wiener Congresses enthaltenen Arbeiten der aus der G e s a m m t h e i t d e s C o n g r e s s e s gewählten und zwar aus den Gesandten von Oesterreich, Preußen und Rußland nicht nur, sondern auch aus denen von F r a n k r e i c h und E n g l a n d bestehenden s t a t i s t i s c h e n C o m m i s s i o n, welche den Zweck hatte, das statistische Material zu einer gerechten und angemessenen Vertheilung der von Napoleon und seinen Verbündeten besessenen Länder und bezüglich zur deßfallsigen Ausgleichung unter den Mächten zu liefern. Ein hauptsächlicher Gegenstand der Thätigkeit jener Commission war nun in dieser Beziehung das Herzogthum Warschau, folglich auch dessen Theil: Krakau und sein Gebiet. (Klüber, Akten des Wiener Congresses. Bd. 3. Seite 8—12, 24, 25, 33—39, 57, 81—84, 96—101).

Nachdem die Arbeiten der statistischen Commission beendigt und

ihre Resultate von dem gesammten Congresse anerkannt worden waren, schritt derselbe nun erst zur definitiven Vertheilung der betreffenden Ländermassen, bezüglich zur Festsetzung ihrer künftigen Staatsangehörigkeit, den einzelnen, hinsichtlich der betreffenden Gebietstheile speciell interessirten, Mächten die Regulirung der Details durch Spezialverträge überlassend, welche aber ebenwohl der Ratification und Garantie der Gesammtheit der Mächte mittelst der Gesammtcongreßakte unterliegen sollten. Auf diese Weise kamen namentlich auch die in dem Oesterreichischen Besitzergreifungs-Patente vom 11. Nov. l. J. erwähnten Conventionen vom 3. März 1815 zwischen Oesterreich, Rußland und Preußen zu Stande.

Dieser Verträge, deren Urtext französisch ist, sind drei, nämlich einer zwischen Oesterreich und Rußland und einer zwischen Preußen und Rußland. Beide haben das gegenseitige Verhältniß in Bezug auf das ehemalige Polen überhaupt zum Zwecke. In beiden (und zwar in ersterem Art. **IV**, in letzterem Art. **II**) ist bezüglich Krakau's festgesetzt:

„Die Stadt Krakau, ebenso ihr Gebiet, wird für frei und unabhängig erklärt"

„**La ville de Cracovie est déclarée libre et indépendante, ainsi que le territoire" ect.**

Der dritte Vertrag ist zwischen den drei Mächten gemeinschaftlich und über die Verhältnisse von Krakau speciell abgeschlossen. Seine hier in Frage kommenden Bestimmungen lauten:

Art. **I.**

„Die Stadt Krakau mit ihrem Gebiete wird auf immer als freie unabhängige und streng neutrale Stadt betrachtet, unter dem Schutze der hohen contrahirenden Theile."

„**La ville de Cracovie avec son territoire sera envisagée à perpétuité, comme cité libre, indé-**

pendante et strictement neutre, sous la protection de trois hautes parties contractantes“; wohlverstanden: comme cité libre. Unter cité aber versteht die französische Sprache keine „Municipalstadt“, wofür die wohl offizielle Darlegung im Oesterreichischen Beobachter vom 20. l. M. das bisher freie Krakau ausgiebt, welches vielmehr nunmehr erst zur Municipalstadt geworden. „Cité“ ist dem Franzosen, nach dem **Dictionaire de l'Academie** die „Gesammtheit der Einwohner einer Stadt, oder eines Landstrichs, welche sich durch eigene Obrigkeit, nach eigenen Gesetzen regiert“ „les habitants d'une ville, ou d'une contrée, gouvernée par ses propres magistrats et ses lois particulières.“

Die Französische Sprache kennt recht wohl einen Unterschied zwischen einem Freistaate und einer Municipalstadt; zwischen „cité“ und „municipalité;“ letzteres ist ihr eine Muuicipal-Ortschaft, eine in einem Gemeindeverbande, aber unter einer über ihr stehenden Staatshoheit befindliche Corporation, wozu eben Krakau jetzt erst geworden ist.

Art. VI.

„Die drei Höfe verpflichten sich, für alle Zeiten die Neutralität der freien Stadt Krakau und ihres Gebiets selbst zu respectiren und dafür zu sorgen, daß sie von Andern respektirt werde; keine bewaffnete Macht soll jemals dahin gebracht werden können, unter welchem Vorwande es auch sey.“

„Dafür (d. h. als Preis dieser Neutralität und dieses Schutzes) versteht es sich von selbst und wird überdieß ausdrücklich bedungen, daß in der freien Stadt Krakau und auf deren Gebiete den Ueberläufern, Deserteurs und sonst von dem Gesetze verfolgten Personen, welche den Landen der einen oder der anderen der drei contrahirenden Mächte angehören, kein Asyl, noch Schutz zugestanden werden darf, und daß

auf ein von den zuständigen Behörden derselben gestelltes Auslieferungsverlangen, solche Individuen verhaftet und ohne Verzug unter entsprechender Eskorte der zu ihrer Empfangnahme an die Gränze beorderten Wache ausgeliefert werden müssen."

„En revanche, il est entendu et expressément stipulé, qu'il ne pourra être accordé dans la ville libre et sur le territoire de Cracovie, aucun asyle ou protection à des transfuges, déserteurs, ou gens poursuivis par la loi, appartenants aux pays de l'une ou de l'autre des trois puissances contractantes, et que sur la demande d'extradition qui pourra en être faite par les autorités compétentes, de tels individus seront arrêtés et livrés sans delai, sous bonne escorte à la garde, qui sera chargée de les recevoir à la frontière."

Diese Bedingungen hätten so wenig wie die Neutralität und Unabhängigkeit festgesetzt zu werden brauchen, ja auch nur festgesetzt werden können, wenn Krakau eine „Municipalstadt," d. h. eine fremder Staatshoheit unterworfene Stadtgemeinde hätte werden sollen.

Hiernach stehet fest, daß durch diese Bestimmungen die Eigenschaft Krakaus als eines selbstständigen Staates, als Inhabers einer eigenen Staatshoheit, als eines Souverains, stipulirt werden sollte und stipulirt worden ist, und zwar nach jenen Antecedentien der Wiener Congreßakte nicht bloß unter und von den Regierungen von Oesterreich, Preußen und Rußland, sondern unter und von allen Mächten, welche diesen Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Dasselbe Resultat ergiebt sich überdieß, auch abgesehen hiervon, zu allem Ueberflusse aus jener Akte selbst.

Deren hier in Frage kommende Stellen lauten also:

Eingang: „Die Mächte, welche zu Paris den Vertrag

vom 30. März 1814 (d. h. den s. g. ersten Pariser Frieden), abgeschlossen haben, sind nach Art. 32. desselben sammt ihren verbündeten Fürsten und Staaten zu Wien zusammengetreten, um die Dispositionen des genannten Vertrags zu vervollständigen, um ferner diejenigen Arrangements hinzuzufügen, die durch den Zustand, in welchem Europa in Folge des letzten Kriegs geblieben ist, nothwendig geworden sind, mit dem Wunsche, gegenwärtig in eine gemeinschaftliche Uebereinkunft die verschiedenen Ergebnisse ihrer Verhandlungen zu dem Ende zusammenzufassen, um sie mit ihren gegenseitigen Ratifikationen zu versehen. Sie haben deßhalb ihre Bevollmächtigten beauftragt, die Dispositionen (der Specialverträge nämlich) von einem größeren und bleibenden Interesse in eine Generalurkunde zusammen zu fassen und dieser Akte, gleich als ob es integrirende Theile der Arrangements des Congresses selbst wären, jene Verträge, Vereinbarungen, Deklarationen, Reglements und andere Akte anzufügen, so wie sie sich in gegenwärtigem Vertrage angeführt finden."

„Demnach haben die untengenannten Mächte Bevollmächtigte zum Congresse ernannt", nämlich: (Es folgen nun die Namen der Abgeordneten von Oesterreich (Metternich), Spanien (Labrador) *), Frankreich (Dalberg, Talleyrand und Latour du Pin), Großbrittanien und Irland (Castlereagh, Wellington und Clancarty), Portugal (Palmella und Saldanha), Preußen

*) Spanien verweigerte die Unterschrift, weil ihm die Bestimmungen der Congreßakte über Parma nicht genehm waren. Es trat aber nachmals derselben bei in einem zwischen den Höfen Oesterreich, Spanien, Frankreich, Großbrittanien, Preußen und Rußland am 10. Juny 1817 zu Paris abgeschlossenen Vertrage. Vergl. Martens Suppl. au recueil etc. Tom. VIII pag. 416.

(Hardenberg und Humbold), Rußland (Rasoumoffsky) Schweden und Norwegen (Löwenhjelm).

„Diese Bevollmächtigten sind übereingekommen, in dem erwähnten allgemeinen Vertrag folgende Artikel aufzunehmen *).

Nun folgen in den Artikeln I bis V die in den Separatverträgen zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland vom 3 Mai 1815 vereinbarten Territorialbestimmungen über die Vertheilung des Herzogthums Warschau unter sich, in den Artikeln VI bis X dagegen wörtlich diejenigen oben Seite 6. 7. 8. erwähnten, in denselben Verträgen und in dem Spezialvertrage über Krakau enthaltenen Bestimmungen, nach welchen die Stadt Krakau und ihr Gebiet „für alle Zeiten einen freien, unabhängigen und streng neutralen Staat, unter dem Schutze von Rußland, Oesterreich und Preußen bilden, und diese Mächte diese vollkommene Neutralität nicht nur selbst anzuerkennen haben, sondern auch Dritten gegenüber zu vertreten haben sollten, wogegen aber auch Krakau nicht nur die strengste Neutralität einzuhalten, sondern

---

*) Der Urtext lautet: „Les Puissances, qui ont signé le traité conclu à Paris le 30 Mai 1814 s'étant réunies à Vienne, en conformité de l'article 32 de cet acte, avec les Princes et Etats, Leurs Alliés, pour compléter les dispositions du dit traité et pour y ajouter les arrangemens rendus nécessaires par l'état, dans lequel l'Europe étoit restée à la suite de la dernière guerre, désirant maintenant de comprendre dans une **transaction commune** les différens resultats de leurs négociations, afin de les revêtir de leurs **ratifications réciproques**, ont autorisé leurs plénipotentiaires à reunir dans un instrument général les dispositions d'un interêt majeur et permanent et à joindre à cet acte, comme parties intégrantes des arrangemens du congrès, les traités, conventions, déclarations, réglemens et autres actes particuliers, tels qu'ils se trouvent cités dans le présent traité. Et ayant les susdites Puissances nommé plénipotentiaires au congrès —— ces plénipotentiaires — sont convenus de placer dans le dit instrument général les articles suivans.“

auch zum Preise der Neutralität und des Schutzes der drei Mächte den von den Gesetzen eines der drei Mächte verfolgten Individuen kein Asyl zu gewähren haben sollte."

Diese Bestimmungen der Congreßakte lauten wie gesagt wörtlich, wie die oben Seite 6. 7. 8. ersichtlichen der Spezialverträge. Nur heißt es in ersteren immer „Rußland, Oesterreich und Preußen" oder „die Höfe von Rußland, Oesterreich und Preußen," wo in jenen Spezialverträgen „die drei Höfe," oder „die hohen contrahirenden Theile" gesagt ist. Einer nochmaligen, wörtlichen Einschaltung der Bestimmungen der Congreßakte bedarf es also hier nicht.

Der 118. Artikel der Congreßakte bestimmte ferner Folgendes:

„Die Verträge, Uebereinkünfte, Deklarationen, Reglements und andere besonderen Akte, welche der gegengenwärtigen Akte angefügt sind, und namentlich:

1) der Vertrag zwischen Rußland und Oesterreich vom (21. April) 3. Mai 1815;
2) der Vertrag zwischen Rußland und Preußen vom (21. April) 3. Mai1815;
3) der Zusatzvertrag in Betreff von Krakau zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland vom (21. April) 3. Mai 1815. rc. rc: *)

sollen wie integrirende Bestandtheile der Vereinbarungen des Congresses angesehen werden, und durchaus dieselbe Kraft und Geltuug haben, wie wenn sie Wort für Wort dem allgemeinen Vertrage einverleibt wären **)."

---

*) Die unter 1, 2 und 3 genannten Verträge sind diejenigen, deren auf die Freiheit von Krakau bezügliche Bestimmungen oben Seite 6. 7. 8. wörtlich allegirt und in Art. VI bis X der Congreßakte wörtlich wiederholt sind.

**) Der Urtext lautet: »Les traités, conventions, déclarations, réglemens et autres actes particuliers, qui se trouvent annexés au présent acte et nommement (es folgen die in der Uebersetzung genannten 3 Verträge) — —

Art. 121 endlich besagt:

„Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und sollen die Ratificationen ausgewechselt werden."

Der Schluß lautet:

„Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten diese Akte unterzeichnet und mit ihrem Wappen besiegelt *).

Unterzeichnet haben demnächst die Akte die Gesandten von Oesterreich, Preußen, Rußland, Frankreich, England, Schweden und Portugal.

Hiernach stehet fest, daß

1) auch die Spezialverträge zwischen einzelnen Mächten der Cognition, Unterhandlung und Ratification aller bei dem Congresse betheiligten Mächte unterliegen sollten, daß ferner

2) eben weil diese Specialverträge, als dem Hauptvertrage wörtlich eingeschaltet angesehen werden sollten und dieser von sämmtlichen Mächten abgeschlossen worden ist, auch jene als von sämmtlichen Mächten abgeschlossen angesehen werden müssen; daß

3) weil die Bestimmungen über die Freiheit und Unabhängigkeit von Krakau noch überdieß ausdrücklich in dem Artikel IV bis X der Generalakte aufgenommen sind und sämmtliche in derselben

---

sont considérés comme parties intégrantes des arrangemens du congrès et auront partout la même force et valeur, que s'ils étoient insérés mot à mot dans le traité général."

*) Der Urtext lautet: Art. 121: »Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront échangées.« —
Schluß: »En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé cet acte et y ont apposé le cachet de leurs armes.«

erscheinende Artikel von den sämmtlichen genannten Mächten als Contrahenten vereinbart und ratifizirt worden sind, die Aufnahme dieser Artikel beweist, daß die Freiheit und Unabhängigkeit Krakau's von sämmtlichen Mächten gegenseitig ausbedungen und zugestanden worden ist, keineswegs aber deren Stipulirung zwischen den 3 nordischen Mächten von den übrigen Mächten bloß hat gutgeheißen und nachgelassen werden sollen, welche erstere daher, wie dieß selbst von conservativen Organen, z. B. in Nr. 323 der Frankfurter Oberpostamtszeitung, nicht verkannt wird, „nach diplomatisch-völkerrechtlichen Beziehungen solidarisch verantwortlich" sind für die von ihnen de facto bewirkte Aufhebung jener Bestimmung der Wiener Congreßakte; daß ferner:

4) noch weniger „die auf Krakau bezüglichen Vereinbarungen unter den drei Mächten lediglich zu dem Ende — wie es in dem Annexationsvertrage vom 6. Nov. l. J. heißt — in den Artikeln 6, 7, 8, 9 u. 10 der allgemeinen Akte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 wiederholt worden, damit diese Akte die verschiedenen Ergebnisse der in besonderen Negociationen getroffenen Uebereinkunft unter den Cabinetten umfassen möchte."

Sey es daher auch, daß — wie es in demselben Vertrage vom 6. Nov. l. J. heißt — die drei Mächte „freiwillig" über die politischen Verhältnisse von Krakau in der oft gedachten Weise im Jahre 1815 übereingekommen, sey es auch, daß gerade eine solche Gestaltung derselben von den übrigen Mächten zur conditio sine qua non der gesammten übrigen Vereinbarung nicht gemacht worden; so wurde doch dadurch, daß die übrigen Mächte in die betreffenden Specialverträge der drei nordischen Mächte mit eintraten, daß sie denselben adhärirten, daß dieselben ihrer Ratification unterstellt worden, der anfänglich vielleicht freie Wille der nordischen Mächte gebunden, es wurde ihnen der Rücktritt durch die in der Ratification enthaltene Acceptation der übrigen Mächte verwehrt; eine Aufhebung jener Verträge konnte nur mit allerseitigem Dissense,

bezüglich nur mit Einwilligung der übrigen Mächte erfolgen, welche darum von Oesterreich, Rußland und Preußen hätten angegangen werden müssen, und die, weil dieß nicht geschehen seyn soll, ein Einspruchsrecht gegen die von den drei nordischen Mächten einseitig erfolgte Aufhebung haben würden.

Es kann demnach die Behauptung des Vertrags vom 6. Nov. l. J., daß die drei Mächte durch den Abschluß desselben lediglich in die Ausübung eines unbestreitbaren Rechts zurückgetreten seien, für richtig nicht erachtet werden.— Nachdem von den Mitpaciszenten der Wiener Congreßakte Schweden, Spanien und Portugal von der Mitleitung der politischen Geschicke Europa's faktisch zurückgetreten und diese den fünf Großmächten ausschließlich angefallen, hätte die Aufhebung der politischen Selbstständigkeit Krakau's völkerrechtsgültig nur durch Beschluß der fünf Großmächte erfolgen können, in gleicher Weise etwa, wie auf den Betrieb der zwei Großmächte, Frankreich und England, auch die drei nordischen Mächte in die, mit den Bestimmungen der Wiener Congreßakte in der That nicht in Einklang zu bringende, Trennung Belgiens von dem Königreiche der Niederlande willigten. Ein solches Verfahren würde nicht nur diesem Vorgange, sondern auch den nach der Wiener Congreßakte wiederholt ausgesprochenen Prinzipien des Europäischen Völkerrechts entsprochen haben, als deren Wesen und Grundlage die freie Uebereinstimmung und Anerkennung der Mächte, bezüglich des durch die Verträge von 1815 gesicherten Rechtszustandes, ihr einhelliges Zusammenwirken zu dessen Aufrechterhaltung angesehen werden muß.

In dieser Beziehung verdienen folgende Momente besonders hervorgehoben zu werden:

1) Der Art. XI des zwischen Frankreich auf der einen und Oesterreich, Rußland, Preußen und Großbrittannien auf der andern Seite unterm 20. Nov. 1815 abgeschlossenen s. g. zweiten Pariser Friedens hat „die Schlußakte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815. in allen ihren Bestimmungen, so

weit sie durch die Klauseln dieses Friedensvertrags nicht modifizirt worden — was in Ansehung Krakau's nicht geschehen — bestätigt und aufrecht erhalten."

Es haben sich somit alle jene Mächte auch die Aufrechterhaltung der Freiheit, politischen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Krakau's für alle Zeiten hierdurch wiederholt zugesichert und gegenseitig versprochen.

2) Nach in dem oben Seite 9 erwähnten Vertrage vom 10. Juni 1817 zwischen Spanien einer und den fünf Großmächten andererseits wurde anerkannt, „daß die Zustimmung von Spanien nothwendig sey, um die allgemeine Zustimmung zu den Vereinbarungen (nämlich zu den bei dem Pariser Frieden und zu der Congreßakte) vollständig zu machen, auf welchen die politischen Interessen und der Friede von Europa wesentlich und vornehmlich beruhe." (Vergl. Martens a. a. O.)

3) Am deutlichsten ist zuletzt jene Grundlage des Europäischen Völkerrechts, nämlich die gemeinsame Anerkennung und gewissenhafte Beachtung der Resultate der Pariser Friedensschlüsse und vornehmlich der Wiener Congreßakte Seitens aller Mächte und insbesondere der fünf Großmächte, in den Verhandlungen des Aachener Congresses im Jahre 1819 anerkannt worden.

In einem auf demselben von den Gesandten der fünf Großmächte am 15. November unterzeichneten Protocolle (Vergl. von Meyer, Staatsakten des deutschen Bundes, Band I. Seite 275 und 276) heißt es nämlich nach einer wörtlichen Uebersetzung des französichen Urtextes also:

„Nach reiflicher Erwägung der Principien, welche die großen Interessen zu erhalten geeignet sind, die mittelst des Vertrags von Paris vom 30. Mai 1814, des Rezesses von Wien und des Friedensschlusses vom Jahre 1815 (2tr. Pariser Friede), die wiederhergestellte Ordnung der Dinge in Europa ausmachen, haben die Mächte, welche gegenwärtige Akte unterzeichnet, einstimmig anerkannt und erklären demzufolge:

1) daß sie fest entschlossen sind, sich weder in ihren wechselseitigen Beziehungen, noch in denen zu andern Staaten, von dem Grundsatze des intimen Zusammenhaltens zu entfernen, welches bisher in ihren Beziehungen und gemeinsamen Interessen vorgewaltet hat.

2) Daß dieses Zusammenhalten, welches nur um so reeller und dauerhafter werden kann, je weniger es einem isolirten Interesse, einer vorübergehenden Combination Raum giebt, lediglich die Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens zum Gegenstande haben, welcher auf der gewissenhaften Beachtung der in jenen Verträgen aufgezeichneten Verbindlichkeiten und der Gesammtheit der daraus herfließenden Rechte allein beruhet.

4) Daß, daferne die zu gegenwärtiger Akte zusammentretenden Mächte zu besserer Erreichung des hier ausgesprochenen Zweckes für nöthig erachten sollten, besondere Vereinigungen zu bilden, um gemeinschaftlich ihre eigenen Interessen zu verhandeln, der Zeitraum und Beginn solcher Vereinigungen, sobald es sich um wirkliche Berathungen handelt, jedesmal durch diplomatische Mittheilungen zum Voraus bestimmt werden soll, und daß in dem Falle, wo solche Vereinigungen Angelegenheiten zum Gegenstande haben, welche speziell mit den Interessen anderer Europäischen Staaten verknüpft sind, dieselben nur in Folge einer förmlichen Einladung derjenigen dieser Staaten stattfinden sollen, welche die betreffenden Angelegenheiten angehen und unter dem ausdrücklichen Vorbehalten ihres Rechts, daran Theil zu nehmen."

Nach diesem Allen stehet fest, daß wenn die Annexation von Krakau ohne vorher eingeholte Zustimmung der Großmächte von Frankreich und England erfolgte, dieselbe sich nach den Prinzipien des Europäischen Völkerrechts weder materiell, noch formell rechtfertigen läßt.

In dem Annexationsvertrage vom 6. Nov. l. J. und in der ferneren Motivirung desselben in dem Oesterreichischen Beobachter vom 20. Nov. l. J., welche wohl für offiziell gelten kann, werden außer der angeblichen Befugniß der drei nordischen Mächte zur Wiederaufhebung

derjenigen Specialverträge vom 3. Mai 1815, auf welche allein angeblich die bisherige Freiheit von Krakau sich gründen soll, noch zwei Rechtsgründe für die Aufhebung seiner politischen Selbstständigkeit geltend gemacht; nämlich:

1) daß Krakau die eine Bedingung seiner staatsrechtlichen Existenz bildende strenge Neutralität nicht eingehalten, vielmehr den auf Wiederherstellung des alten Polens abzweckenden, nach den völkerrechtlich-feststehenden Staatsverhältnissen Europa's allerdings revolutionären Bestrebungen allen möglichen Vorschub geleistet habe und

2) daß von Krakau aus fortwährend revolutionäre Umtriebe auch in die anliegenden Länder der drei Mächte verbreitet und deren Ruhe und Sicherheit gefährdet worden; Gefahren und Nachtheile, welche nur durch Aufhebung der politischen Selbstständigkeit Krakau's hätten beseitiget werden können, welche demnach als ein Akt der Nothwehr sich darstelle.

Hingegen ist jedoch Folgendes zu erinnern:

Zu 1). Neutralität ist nach völkerrechtlichem Sprachgebrauche diejenige Stellung eines Staates, vermöge deren derselbe bei einem Conflikte anderer Staaten weder für den einen, noch für den andern Parthei nimmt, bezüglich — wenn die Neutralität, wie bei Krakau, eine unfreiwillige ist — Parthei nehmen darf. Die conspirirenden Polen bildeten nun keinen Staat, da ihr desfallsiger Verein von den übrigen Europäischen Regierungen nirgends anerkannt war. Krakau konnte sich also auch durch deren Unterstützung eines Neutralitätsbruches nicht schuldig machen. Auch wird es, jenem völkerrechtlichen Begriffe der Neutralität gegenüber, keines weiteren Beweises bedürfen, daß Krakaus „Neutralität" mit dessen in Art. **VI.** des Vertrags vom 3. Mai 1815 und in Art. **IX.** der Congreßakte begründeter Verbindlichkeit, Russischen, Preußischen und Oesterreichischen Flüchtlingen kein Asyl zu gewähren, sondern sie auf Requisition auszuliefern, nicht identisch

sey. Neutral sollte Krakau gegen alle Staaten sein, diese Verbindlichkeit dagegen sollte es nur gegen die drei Schutzmächte haben. Schon die Worte jener Artikel: »**la ville de Cracovie sera strictement neutre sous la protection de trois cours etc.**« und »**En revanche etc.**« beweisen dies und stellen jene Verbindlichkeit nicht als das Wesen, als die alleinige Aeußerung der Neutralität, sondern als eine dafür übernommene Gegenverbindlichkeit dar. Wäre dem aber auch nicht also, so könnte immerhin nicht behauptet werden, daß — worauf es allein ankommen kann — der Staat Krakau, d. h. die Gesammtheit der Staatsangehörigen durch das gesetzliche Organ der Staatsgewalt, an jenen revolutionären Bestrebungen Theil genommen, oder jene Gegenverbindlichkeit nicht erfüllt habe.

Zu 2). Die Nothwehr darf nach allgemeinen Rechtssätzen unter Einzelnen, wie unter Staaten, nie weiter gehen, als äußersten Falles erforderlich ist, um eine drohende Gefahr abzuwenden. Es darf kein gelinderes Mittel hierzu möglich und unversucht geblieben sein. Behaupten zu wollen, daß die drei Großmächte Oesterreich, Rußland und Preußen sich gegen den Duodezstaat Krakau nur durch dessen Vernichtung hätten schützen können, dies würde ebenso lächerlich sein, als wenn ein Mann, der ein ihn anfallendes Kind durch das Halten seiner Hände bändigen könnte, dasselbe tödten und behaupten würde, er habe sich dessen nicht anders erwehren können. Eine anhaltende militärische Besetzung Krakau's mit ausreichender Truppenmacht, oder, wenn die drei Mächte, aus Respect vor dem 9. Artikel der Congreßakte, dieselbe nicht hätten wagen wollen, eine Besetzung ihrer eigenen Gränzen gegenüber von Krakau, dergleichen von den drei Großmächten bis jetzt nicht versucht worden ist, würde zweifelsohne hingereicht haben, ihre benachbarten Länder vor Beunruhigungen von Krakau aus zu schützen. Daß mit einer solchen Maßregel großer Kostenaufwand und mannigfache Inconvenienzen für Krakau sowohl, als

für die drei Mächte verbunden gewesen sein würden, liegt auf der Hand. Aber wäre Krakau durch dieselben auch nicht mürbe gemacht und zur Vernunft gebracht worden, so wären dies doch nur Consequenzen gewesen, welche dem dann geachteten Rechte gegenüber so wenig in Betracht kommen könnten, als Consequenzen überhaupt gefürchtet werden dürfen, wo es sich um das Recht handelt.

Es läßt sich demnach auch aus diesen Rechtsgründen und somit überhaupt vom Standpunkte des Rechts aus die Annexation von Krakau mit Erfolg nicht vertheidigen, und es muß im Interesse des Rechts, abgesehen selbst von den möglichen Folgen des vorliegenden Falles, immerhin bedauert werden, daß die drei Großmächte in einer unrichtigen Ueberzeugung von ihrer Nichtgebundenheit an die Verträge vom 3. Mai 1815 und in einer unzuläßigen Auffassung des Verhältnisses derselben zur Congreßakte, sich zu der Annexation aus Rechtsgründen irrthümlich für befugt halten konnten.

Anders stellt sich die Sache dar aus dem Gesichtspunkte der Politik, d. h. der Zweckmäßigkeit, wenn man eben nur das Faktum der Annexation von Krakau, ohne seine möglichen Consequenzen, betrachtet.

Denn es läßt sich nicht verkennen, daß Alles, was die drei Mächte über Krakau als einen ewigen Heerd der Revolution, als eine stets offene Zuflucht und Nahrungsquelle für die auf Wiederherstellung Polens abzweckenden und darum nach den gegenwärtigen positiven Rechts- und Staatsverhältnissen Europa's strafbaren Bestrebungen angeführt haben, nur zu wahr und notorisch ist und deshalb keines Beweises bedarf. Auch liegt am Tage, daß die Vermehrung des Oesterreichischen Kaiserstaates um Krakau und sein Gebiet das Europäische Gleichgewicht nicht stören werde und könne. Die Annexation Krakaus würde sich demnach, einer unbefangenen Betrachtung der Dinge nach, als das am Nächsten liegende und

einfachste Mittel und als eine der wirksamsten Maßregeln zur Pacification der ehemals polnischen Länder dargestellt haben. Eine nachdrückliche Geltendmachung dieser Momente bei den Gouvernements von Frankreich und England möchte ihren Zweck um so weniger verfehlt haben, als die Freiheit und Unabhängigkeit von Krakau in der That nur eine illusorische und scheinbare war. Denn unter dem Schutze der drei nordischen Mächte, von deren Residenten theils unmittelbar, theils mittelbar durch das Organ einer nicht eben liebenswürdigen Aristokratie regiert, war Krakau gerade so frei, als es die Jonischen Inseln unter dem Schutze von England sind, d. h. faktisch unfrei, unselbstständig, nur den von Außen her, nicht einmal immer einhellig, gegebenen Impulsen folgend; dergestalt, daß die Vertauschung seiner angeblichen Freiheit mit der Beherrschung durch den milden Scepter Oesterreichs in der That nur als eine Verbesserung seiner Lage, namentlich in materieller Beziehung, alsdann wird betrachtet werden können, wenn die Oesterreichische Staatsregierung die commerzielle Wichtigkeit jener Stadt nicht verkennen sollte, was von deren bewährter Weisheit und Fürsorge für den Wohlstand seiner Unterthanen nicht zu erwarten ist.

Insbesondere möchten diese und andere Gründe bei dem Gouvernement von Frankreich schon deshalb williges Gehör gefunden haben, theils weil dasselbe gerade dermalen bei seiner ungewissen und unfreundlichen Stellung zu England der Freundschaft der nordischen Mächte ganz besonders bedarf, theils weil die von diesen behufs der Pacification von Polen beabsichtigte Annexation von Krakau einen nicht unerheblichen derjenigen Gründe beseitigen würde, welche auch Frankreich noch nicht recht haben zur Ruhe kommen lassen.

Hätten — wie kaum zu zweifeln ist — bei Einschlagung dieses Weges England und Frankreich ihre Einwilligung zu jener Maßregel gegeben, so würde nicht nur das Recht, sondern auch die freundschaft-

liche und rücksichtsvolle Form gewahrt worden sein, zu welcher sich die fünf Großmächte auf dem Congreß zu Aachen unter einander verbindlich gemacht hatten.

Es würde indessen des großen Lärmens, welcher sich über die Annexation von Krakau erhoben hat, sich kaum verlohnen, wenn die aus der eingehaltenen Form wahrscheinlich herfließende Verstimmung der Großmächte Frankreich und England keine anderen sonstigen Folgen haben sollte. Diese würde sich legen, und in Kurzem würde kein Mensch mehr von diesem Schritte der drei nordischen Mächte reden.

Allein dem ist leider nicht so. Denn obwohl die drei nordischen Mächte gar nicht die Absicht gehabt haben, mit der Annexation von Krakau irgend etwas gegen die Wiener Congreßakte vorzunehmen, obwohl sie vielmehr ebendadurch, daß sie in dem Annexationsvertrage darzuthun suchen, die Freiheit von Krakau sei gar nicht als erst in der Congreßakte stipulirt anzusehen, sondern lediglich von ihnen unter einander freiwillig angenommen und darum auch beliebig revokabel, obwohl sie hierdurch vielmehr indirect die fortwährende Rechtsverbindlichkeit der Congreßakte für sie gerade anerkennen, obwohl ihnen hiernach eine Verletzung jener völkerrechtlichen Normen moralisch nicht wird imputirt werden können, so scheinen doch Frankreich und England anderer Meinung zu sein. „Zu drei einen Vertrag zerreißen“ — ruft das Journal des Debats, das gewissermaßen officielle Organ des Französischen Gouvernements, aus — „der zwischen sieben geschlossen worden, das ist etwas Neues und Unerhörtes in den Fasten der Diplomatie.“ Und an einer andern Stelle sagt dasselbe Organ: „Am 9. Juni 1815 wurden beide Verträge (vom 3. Mai 1815) sanctionirt und eingetragen in die Schlußakte des Wiener Congresses, welche von allen Mächten unterzeichnet ist. Man liest darin Art. 6. daß die Stadt Krakau mit ihrem Gebiete auf ewige Zeiten als ein unabhängiger, streng neutraler Freistaat erklärt ist. Diesen Rechtstitel hat man heute zu zerreißen beliebt.“ — „In der Wiener Congreßakte hängt Alles aneinander. Streicht ihr einen Artikel daraus hinweg,

warum nicht auch einen andern? Ihr hebt den sechsten Artikel auf, der Krakau schützte, — warum sollte der siebenzehnte fortbestehen, der einen großen Theil des Königreichs Sachsen mit Preußen vereinigte? oder der fünfundzwanzigste, der ihm die Rheinprovinzen überläßt?" Und nun gar noch der National, der doch keine geringe Fraktion der öffentlichen Meinung in Frankreich vertritt, — er will „ein Observationscorps gegen Norden gebildet, nach dem Rhein marschirt, sich mit der Schweiz verbündet, Italien Hülfe geleistet, Deutschland die Hand gereicht, Polen und den Orient befreit wissen." „Was ist — fragt er — die nächste Folge der Annexation Krakau's? Es giebt forthin keinen Wiener Vertrag mehr. Der Wiener Vertrag, das Werk der sieghaften Coalition, hat zu bestehen aufgehört. Freuen wir uns darüber! Dem versklavten Italien ist damit volle Freiheit gegeben, seine Ketten abzustreifen; die Rheinprovinzen mögen sich für unabhängig erklären, keine Macht kann forthin die Verträge von 1815 anrufen. Ein Recht, das nicht Alle bindet, bindet Niemanden; die Geschicke Europa's sind der materiellen Gewalt hingegeben; sehnen wir uns mit all' unsern Wünschen, mit all' unsern Hoffnungen nach dem Tage, wo die Völker sich vereinigen werden, um, auch ihrerseits coalisirt, Alles zu zerstören, was noch übrig ist von jenem Europäischen Gleichgewicht, erbaut auf den Trümmern besiegter Nationalitäten. Die Demokratieen haben nicht Ursache, vor einer solchen Zukunft zu erschrecken. Aus der Verwirrung sproßt ihnen der Sieg auf!" — — Aehnlich peroriren Gazette und Constitutionel; kurz alle Blätter aller Farben, alle Organe der öffentlichen Meinung in Frankreich schlagen nur eine Saite an, und daß ihr Schall destruktiv sein könne, niederschmetternd wie Josua's Posaunen vor Jericho, haben die Julitage bewiesen, und daß das Geschrei des Gallischen Hahns die Völker weithin aus ihrem leisen Morgenschlummer zu wecken vermöge, ist ja am Besten durch die Existenz der Wiener Congreßakte dargethan.

Weniger wortreich zwar, aber nicht minder deutlich ruft dagegen England den drei nordischen Mächten zu: „Scheuet Ihr euch nicht, die

Verträge von 1815 an der Weichsel zu brechen, warum sollten sie am Rhein und am Po noch ferner gelten."

Und sind in der That — wenn auch die drei nordischen Mächte dies nach ihrer eigenen Erklärung nicht gewollt haben — durch die Annexation von Krakau die Verträge von 1815 verletzt, wie oben gezeigt wurde, dann kann nicht geläugnet werden, daß jene Aeußerungen der öffentlichen Meinung in Frankreich und England mehr als bloße Deklamationen, daß sie leider nur zu wahr sind, daß die in ihnen eröffnete Perspective nur zu sehr für mehr als lediglich ein Phantom gehalten werden muß.

Der ganze Rechtsboden sinkt dann unter den Europäischen Staaten zusammen und der Wiederkehr von Ereignissen ist Thür und Thor geöffnet, welche eben durch die Congreßakte fortan unmöglich gemacht werden sollten.

Leider würde es dann wiederum Deutschland seyn, welches am Meisten von der Suspension des Völkerrechts, eingeleitet durch die Annexation von Krakau, zu leiden hätte.

Von Seiten der drei nordischen Mächte zwar werden keine desfallsigen subversiven Bestrebungen zu fürchten sein, theils weil sie ja den Fortbestand der Wiener Congreßakte indireckt anerkannt haben, theils weil das eigene Interesse von Oesterreich und Preußen mit der Erhaltung der in derselben begründeten gegenwärtigen Völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse von Deutschland zu innig verknüpft ist, theils weil sie aus demselben Grunde Eingriffe von Seiten Rußlands nicht dulden würden, welches isolirt nichts gegen dieselben vermöchte. Weit erheblicher sind die Besorgnisse vor desfallsigen Eingriffen seitens Frankreichs und dessen oben angedeuteten Gelüsten, zumal da die Sympathieen für dasselbe neuerdings in dem westlichen Deutschland wieder Nahrung erhalten haben. In der Politik haben sich alle Coalitionen und Combinationen bisher für die Dauer so wenig als ausreichend erwiesen, daß wohl auch an die Möglichkeit einer Aenderung der gegenwärtigen gedacht, daß z. B. angenommen werden darf, es könne auch

Preußen einmal in eine isolirte Stellung gerathen, und dann würde es mit seinem Besitze von Sachsen, den Rheinlanden u. s. w. schlimm stehen; denn auch dieser ist ihm nur durch die Congreßakte garantirt, da die desfallsigen Specialverträge nach Art. 118. nur als integrirende Theile jenes Instruments zu betrachten sind, folglich mit demselben stehen und fallen würden.

Dasselbe gilt von der Deutschen Bundesakte (Art. 53 — 64 verglichen mit Art. 118 der Congreßakte). Würden z. B. einzelne deutsche Staaten aus dem Bunde austreten wollen, so würde ihnen selbst zwar der Artikel V. der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 entgegenstehen, keiner der übrigen Europäischen Mächte aber würde — wenn die Wiener Congreßakte ihre Geltung verloren hätte — verwehrt sein, derartige Bestrebungen zu unterstützen, während sie bei deren Fortbestande kraft der mitübernommenen Garantie für dieselbe, solchen Plänen entgegentreten müßten. Das sind Chancen, welche ebenwohl nicht in das Reich der Unmöglichkeit gehören. Ueberdies würde ja doch, auch abgesehen hiervon, Deutschland wiederum der Kampfplatz eines künftigen Continentalkriegs werden und dadurch in der Entwickelung seines materiellen Fortschrittes große Störung erleiden; mögte nun über die Annexation von Krakau unmittelbar und lediglich um ihretwillen ein Krieg entbrennen, oder mögten irgend eine oder mehrere Großmächte eben durch sie und in Folge derselben die Congreßakte für aufgehoben, demnach sich davon entbunden, und darum den Damm gegen willkührliche Eingriffe in die durch sie sanctionirten Europäischen Staatenverhältnisse für niedergerissen erachten und deshalb früher oder später diese Verhältnisse nach ihrer Convenienz zu modificiren suchen.

Es ist daher namentlich für Deutschland mehr als für irgend ein Europäisches Land von größtem Interesse, daß die fortdauernde allgemeine Gültigkeit der Congreßakte anerkannt werde. Und dies wird und kann geschehen, wenn sämmtliche Großmächte die Annexation von Krakau nicht als eine Principienfrage, sondern als einen einzelnen Fall betrachten, wenn die nordischen Mächte, wie sie es schon indirect

gethan, auch direct und ausdrücklich erklären, daß sie Krakau nicht kraft eines Nichtgebundenseins an die Congreßakte annektirt, sondern in der Ueberzeugung, daß die Freiheit Krakau's wenigstens nicht in der Congreßakte sondern lediglich unter ihnen stipulirt sei, gegen welche sie daher auch nicht hätten handeln wollen und je zu handeln nicht Willens seien.

Dann würde die Grundlage der Europäischen Staatsverhältnisse, wie sie in der Congreßakte festgestellt sind, die allgemeine Zustimmung, das »**assentiment général**« des oben erwähnten Vertrages der Großmächte mit Spanien, neuerdings sicher gestellt, und nur über die einzeln stehende Frage eine Verständigung unter den Großmächten zu erzielen sein, ob die Aufhebung der Freiheit von Krakau im wohlverstandenen Interesse von Europa erfolgt sei; — eine Frage, welche wohl auch von Frankreich und England nur wird bejaht und im Interesse der Freiheit selbst, welche zu Krakau wahrhaftig nicht heimisch war, wenigstens nicht wird verneint werden können.

Gedruckt bei Kohler u. Teller in Offenbach.